

Die Novellierung der Trinkwasserverordnung 2011

LEIST  PIWARZ

Rechtsanwälte

Dresden



Wann gilt Nachfolgendes ?

Die geänderten Regelung zur Trinkwasserverordnung, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 11.05.2011 sind ab dem

01.11.2011

anzuwenden.

Übergangsvorschriften sind nicht vorgesehen.

Ziel der Verordnung

Die Bestimmungen der TrinkwV sollen sicherstellen, dass im Trinkwasser weder gesundheitsschädliche mikrobiologische Krankheitserreger noch gesundheitsschädliche chemische Stoffen enthalten sind (§ 3 bis 7 TrinkwV)

Die Gesundheitsschädlichkeit biologischer oder chemischer Verunreinigungen wird dabei über Grenzwerte definiert (§§ 5, 6 i.V.m. Anlagen 1 und 2 TrinkwV), die bei Austritt des Trinkwassers an der Zapfstelle (zum Beispiel Wasserhahn oder Dusche; Paragraf 8 TrinkwV) nicht überschritten werden dürfen.

Aluminium (Anmerkung 1)
Ammonium
Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) (Anmerkung 2)
Coliforme Bakterien
Eisen (Anmerkung 1)
Elektrische Leitfähigkeit
Escherichia coli (E. coli)
Färbung
Geruch
Geschmack
Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C
Nitrit (Anmerkung 3)
Pseudomonas aeruginosa (Anmerkung 4)
Trübung
Wasserstoffionen-Konzentration

Anmerkung 1: Nur erforderlich bei Verwendung als Flockungsmittel*)

Anmerkung 2: Nur erforderlich, wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird*)

Anmerkung 3: Gilt nur für Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstabe b und c

Anmerkung 4: Nur erforderlich bei Wasser, das zur Abfüllung in Flaschen oder andere Behältnisse zum Zwecke der Abgabe bestimmt ist

Trinkwasser, das diesen Anforderungen nicht entspricht,
darf nicht abgegeben oder anderen zur Verfügung
gestellt werden.

(§ 4 TrinkwV).

Scharfe Regelungen zu Durchsetzung des Zieles

- Anzeige-, Dokumentations-, Untersuchungs-, Handlungs- und Informationspflichten (§ 13 bis 17, 21 TrinkwV)
- Verletzung mit einem Katalog von Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen (§§ 24, 25 TrinkwV)
- Verstöße können auch zu einer zivilrechtlichen Haftung des (Schadenersatz-, Schmerzensgeld- oder Mietminderungsansprüche) führen können.
- Ggf. erstarken auch Nachrüstpflichten

Adressat der Verordnung

§ 3 Nr. 2 a)

Wasserversorgungsanlagen sind u.a. solche, Anlagen aus denen täglich 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Abnehmer geliefert werden oder auf solchen Wegen Wasser an mindestens 50 Personen geliefert wird.

Was ist eine Wasserversorgungsanlage ?

Gemeint ist damit (an dieser Stelle) ausnahmsweise genau das, was das Wort sagt.

Eine Anlage zur Versorgung mit Wasser.

Gemeint sind also Versorgungsunternehmen.

Adressat der Verordnung

§ 3 Nr. 2 b)

Anlagen bei weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser und weniger als 50 Personen, soweit die Anlage zu einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird.

Gewerblichkeit meint die mit Gewinnerzielung ausgeübte Tätigkeit.

Öffentlichkeit liegt vor, wenn die Versorgung einen unbestimmten, wechselnden Personenkreis betrifft, mit dem der Inhaber der Anlage nicht persönlich verbunden ist.

(§ 3 Nr. 10, 11 TrinkwV)

Adressat der Verordnung § 3 Nr. 2 e)

Wasserversorgungsanlagen sind aber auch

Anlagen der Trinkwasser-Installation, aus denen
Trinkwasser aus einer Anlage nach § 3 Nr. 2 Buchstabe
a oder Buchstabe b an Verbraucher abgegeben wird
(ständige Wasserverteilung);

Was ist eine Trinkwasser-Installation ?

Trinkwasser-Installation" ist die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Punkt des Übergangs von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Nutzer und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden.

(§ 3 Nr. 3 TrinkwV)

Da die Trinkwasserinstallationen zum gemeinschaftlichen Eigentum gehört, treffen die Pflichten der TrinkwV ebenso die Wohnungseigentümergeinschaft, hier den rechtsfähigen Verband, da es sich um gemeinschaftsbezogene Pflichten handelt.

Allgemeine Anzeigepflichten beim Gesundheitsamt

Wasserversorgungsanlage

wird erstmalig in Betrieb genommen

wieder in Betrieb genommen

stillgelegt oder baulich so verändert, dass dies Einfluss auf die Wasserqualität haben kann,

(§ 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 TrinkwV).

Eigentums- oder Nutzungsübergang auf eine andere Person

(§ 13 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV)

Allgemeine Anzeigepflichten beim Gesundheitsamt

Jeder Inhaber einer Trinkwasserinstallation verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn die festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen der TrinkwV nicht eingehalten werden.

Grobsinnliche wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers oder sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse sind unverzüglich anzuzeigen.

(§ 16 Absatz 1 TrinkwV)

Besondere Anzeigepflichten bei zentraler Trinkwassererwärmung

Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben d und e TrinkwV, in der sich eine **Großanlage zur Trinkwassererwärmung** befindet und aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, müssen den Bestand dem Gesundheitsamt unverzüglich anzeigen. (§ 13 Absatz 5 TrinkwV)

Großanlagen sind dabei Warmwasserinstallationen mit mehr als 400 Litern Speichervolumen oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Litern Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle.

Allgemeine Untersuchungspflichten

Wird dem Inhaber bekannt, dass das Trinkwasser in seiner Anlage nicht den Qualitätsanforderungen der TrinkwV entspricht, hat er umgehend alle erforderlichen **Maßnahmen zur Aufklärung** der Ursache und zur Abhilfe sowie Untersuchungen einzuleiten, für die anerkannte Prüfunternehmen und -labore zugelassen sind.

§ 16 Absatz 3 TrinkwV

Dabei ist das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten.

Besondere Untersuchungspflichten bei zentraler Trinkwassererwärmung

Pflicht zur turnusmäßigen Untersuchung der
Legionellenkonzentration des Trinkwassers.
(§ 14 TrinkwV)

§ 14 Absatz 3 TrinkwV

- Der Betreiber oder Inhaber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung hat die Anlage - sofern diese mit Duschen oder anderen Anlagen, in denen es zu einer Vernebelung von Trinkwasser kommt, ausgestattet ist - **grundsätzlich jährlich** an mehreren repräsentativen Probeentnahmestellen auf Legionellen zu untersuchen beziehungsweise untersuchen zu lassen.
- Die Untersuchungsergebnisse sind aufzuzeichnen, zehn Jahre verfügbar zu halten und innerhalb von **zwei Wochen** dem Gesundheitsamt zu übersenden.

Dokumentationspflichten

Der Inhaber der Trinkwasserinstallation ist bei gewerblicher oder öffentlicher Tätigkeit verpflichtet, **Aufbereitungsstoffe und deren Konzentration** mindestens wöchentlich aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens sechs Monate lang für Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich zu halten sowie auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(§ 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 TrinkwV)

Dokumentationspflichten

Zusätzlich trifft den Inhaber einer Trinkwasserinstallation mit Abnehmern die Verbraucher sind, die Pflicht, dem Gesundheitsamt auf Verlangen unter anderem die technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage nebst der Pläne etwaiger technischer Änderungen vorzulegen.

(§§ 13 Absatz 3 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e TrinkwV).

Informationspflichten

Der Inhaber einer Trinkwasserinstallation, der dem Trinkwasser Aufbereitungsstoffe zusetzt, hat die **betreffenen Verbraucher hierüber bei Beginn der Zugabe unmittelbar zu informieren** (§ 16 Absatz 4 Satz 3 TrinkwV);

Weiter sind alle verwendeten Aufbereitungsstoffe regelmäßig einmal jährlich den betroffenen Verbrauchern bekannt zu geben (§ 16 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV).

Dies kann auch durch Aushang an geeigneter Stelle geschehen. (§16 Absatz 4 Satz 6 TrinkwV)

Verbraucherschutz

Der Inhaber der Trinkwasserinstallation ist bei gewerblicher oder öffentlicher Tätigkeit zusätzlich verpflichtet, dem Endverbraucher geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des zur Verfügung gestellten Trinkwassers auf der Basis der Untersuchungsergebnisse (d.h. eigene Untersuchungen und ggf. Untersuchungsergebnisse der Gesundheitsämter) zur Kenntnis zu geben.

(§ 21 TrinkwV)

Stichwort Mietverhältnisse

In einer Wohnanlage erfolgt die Wasserversorgung über alte Bleirohre.

Gutachterlich wird festgestellt, dass leichte Spuren von Blei im Wasser vorhanden sind, die aber die Grenze der Richtwerte nicht übersteigt.

Die Kammer ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Auffassung, daß die bleihaltigen Wasserleitungen, die zur Bleiabgabe ins Trinkwasser über die Kaltwasserzapfstelle in der Küche der Wohnung des Bekl. führen, einen Mangel der Mietsache i. S. von § 537 BGB darstellen.

(LG Hamburg, Urteil vom 05-02-1991 - 16 S 33/88)

Haftungsfalle

- Stilllegung der Wasserversorgungsanlage
 - Mietausfall
 - Mehrkosten der Untersuchung
- Schadensersatz / Schmerzensgeld
 - Gesundheitsbeschädigung von Nutzern
 - Kündigungsfolgeschäden
- ordnungs- o. strafrechtliche Verfolgung

Untersuchungen werden durchgeführt....

...durch besonders vom Gesundheitsamt zertifizierte Unternehmen

Beschlussvorschläge

Die Verwaltung wird beauftragt sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen und eine Liste der nach der Trinkwasserverordnung 2011 zertifizierte Unternehmen abzufordern.

Mit Vorlage der Informationen, wird die Verwaltung beauftragt Angebote von zugelassenen Prüffirmen einzuholen, die die Aufgaben der WEG nach der Trinkwasserverordnung 2011 übernehmen. Über den Abschluss eines Vertrages ist sodann in der nächsten Eigentümerversammlung zu befinden.

Anmerkung: Da es wohl nicht so viele Unternehmen geben wird, sollte man sich beeilen.

Umalgefähigkeit der Kosten

Nach Ausführungen der Bundesregierung sollen die Untersuchungskosten umlagefähige Betriebskosten i.s.d. § 2 Nr.2 bzw. 5 der Betriebskostenverordnung sein.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

